

Ort, Datum: Schwaz, am 30.09.2024

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 25.09.2024, TOP 05, folgenden Beschluss gefasst:

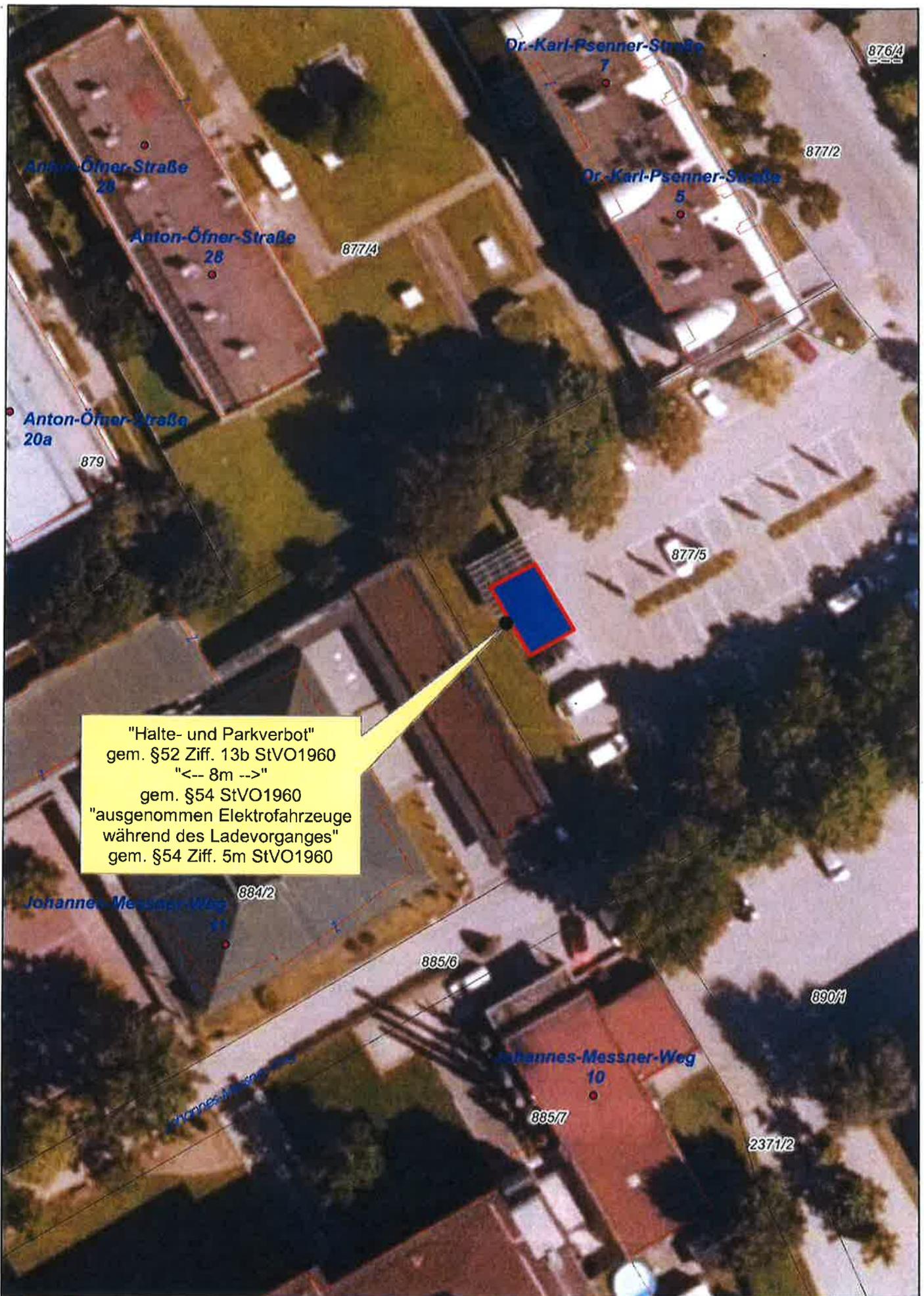
„Das vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.06.2020 unter Top 17, Pkt. 2, für den vorletzten Parkplatz entlang der südlichen Grundgrenze unmittelbar an den Carsharing-Parkplatz verordnete Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz „← 3 m →“ gem. § 54 StVO 1960 und dem Zusatz „ausgenommen Elektrofahrzeuge während der Dauer des Ladevorganges“ gem. § 54 StVO 1960 wird dahingehend abgeändert, dass nunmehr ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel „← 8 m →“ gem. § 54 StVO 1960 und der weiteren Zusatztafel „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges“ gem. § 54 Abs. 5 lit. m StVO 1960 verordnet wird. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen (mittig) gem. beiliegendem Lageplan in der Örtlichkeit kundgemacht. „

Für den Gemeinderat
die Bürgermeisterin:


Victoria Weber, MSc

angeschlagen am: 30.09.24

abgenommen am:



"Halte- und Parkverbot"
 gem. §52 Ziff. 13b StVO1960
 "<-- 8m -->"
 gem. §54 StVO1960
 "ausgenommen Elektrofahrzeuge
 während des Ladevorganges"
 gem. §54 Ziff. 5m StVO1960



schwaz 
 BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.
 Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behörde des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
 Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
 Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:500
 Datum 26.7.2024